

Satzung

Förderverein der Grund- und Mittelschule am Sonnenteller

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grund- und Mittelschule am Sonnenteller". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist die Grund- und Mittelschule am Sonnenteller, 97456 Dittelbrunn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung und endet am 31.12.2024.

§ 2 Zweckbestimmung des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Kunst, Kultur und Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Grund und Mittelschule am Sonnenteller bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
 - b. die finanzielle Förderung der Grund- und Mittelschule am Sonnenteller durch Kostenübernahme oder -zuschuss bei Projekten, Fahrten und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund
 - c. das Einsetzen für die Belange von Kindern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten
 - e. Durchführung und Unterstützung von nicht- pädagogischen Schulveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Leitung, Team und Elternbeirat der Grund- und Mittelschule am Sonnenteller zur Förderung des Kontakts zwischen Schule und Gemeinde
 - f. Unterstützung bei der Durchführung von pädagogischen Schulveranstaltungen wie Sommerfest oder Schulmusicals in Absprache mit der Leitung und dem Elternbeirat der Grund- und Mittelschule am Sonnenteller
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.
4. Vom Verein zu Gunsten der Schule am Sonnenteller angeschaffte Gegenstände gehen als Schenkung in das Eigentum der Schule über. Ausgenommen hiervon sind für den Vereinsbedarf angeschaffte und für die Vereinsarbeit benötigte Materialien und Gegenstände.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dittelbrunn als Träger der Grund- und Mittelschule am Sonnenteller, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
7. Jede Satzungsänderung mit möglicher Auswirkung auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Gericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Grund- und Mittelschule am Sonnenteller oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet - durch Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit - durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregisters - durch Austritt des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Oder durch Ausschluss.
6. Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss seitens der Mitgliederversammlung mit Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt bei Verzug der Beitragszahlung von länger als sechs Monaten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Es werden keine Beitragsanteile erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung und erstellt eine Beitragsordnung. Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus. Darüber hinaus bestreitet der Verein seine Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

§ 5 Datenschutz

Der Förderverein handelt nach der aktuellen Datenschutzverordnung (DSGVO). Die rechtlichen Rahmenbedingungen stellt der Verein in einer gesonderten Datenschutzverordnung den Mitgliedern zur Verfügung. An Veranstaltungen der Schule in Zusammenarbeit mit dem Förderverein greift die Datenschutzverordnung der Schule, für Schüler/innen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Vereinsarbeit bei der Unterstützung der Förderung der Grund- und Mittelschule am Sonnenteller aktiv mitzuwirken, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Jedes anwesende Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, das nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern.
3. Ehrenmitglieder sowie die qua Amt gesetzten Mitglieder des erweiterten Vorstands dürfen freiwillig einen Jahresbeitrag oder darüber hinaus zahlen

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Beide zusammen bilden den Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und ist namentlich im Vereinsregister einzutragen.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus Kassier, Schriftführer und den Mitgliedern qua Amt. Mitglieder qua Amt sind der Leiter/in der Grund- und Mittelschule, der erste Bürgermeister der Gemeinde Dittelbrunn sowie der Gesamtelternbeiratsvorsitzende der Grund- und Mittelschule am Sonnenteller. Diese sind nicht durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Mitglieder qua Amt können sich in Vorstandssitzungen vertreten lassen, jedoch ohne Übertragung der Stimmberechtigung.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt. Eine Personalunion ist möglich, sofern nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen. Mitglieder des Vorstands können mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amt nur Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt ein Mitglied des Vorstands so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Mitglied des Vorstands kann durch vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder Rücktritt vorzeitig aus dem Amt scheidet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Vorstands zu wählen.
6. Der Vereinsvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Entgelt für die Wahrnehmung ihrer Funktion.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche und

unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Email erfolgen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden zu genehmigen.
10. Beschlüsse des Vorstands sind der Mitgliederversammlung kenntlich zu machen.
11. Der Vorstand kann satzungsgemäße Ausgaben bis zu einer Höhe von 2000,00 € ohne separaten Beschluss der Mitgliederversammlung beschließen (Beschränkung im Innenverhältnis).
12. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden oder vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom geschäftsführenden Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Budgetplans
- d. Erstellen des Jahresberichts
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste sowie der Beitragszahlungen
- f. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen - mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres - wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und mit einfacher Mehrheit beschließt - auf begründeten, an den Vorsitzenden gerichteten schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder. Die so beantragte Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden.
3. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlichen Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet insbesondere über: - die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Personen, die ihm Kraft des Amtes angehören - die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer des Geschäftsjahres, die nicht dem Vorstand

angehören - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags - die Genehmigung der Datenschutzordnung des Vereins - Satzungsänderungen - Auflösung des Vereins - Anträge über Mitglieder, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen

6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über Art der Abstimmung und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein persönlich anwesendes Mitglied dies beantragt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Kassenbuch, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

